



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstraße 28a, 80335 München

Umweltschutz
Alllasten-, Abfall- und Wasserrecht
RGU-UW 3
SG Wasserrecht – RGU-UW 33
Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon (089) 233 - 4 75 85
Telefax (089) 233 - 4 75 80
Zimmer: 2073
Sachbearbeitung:
Herr Echle
Az. 252-65
Süßgewässer/Seen/Sport-Tauchen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

15.05.2007

Vollzug der Wassergesetze;
Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See
hier: Allgemeinverfügung vom 30.05.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Allgemeinverfügung einschließlich dazugehöriger Karte zum Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See, wie sie im Amtsblatt vom 30.05.2007 veröffentlicht werden wird. Wir bitten um Kenntnisnahme. Die Allgemeinverfügung tritt zwei Wochen nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, d.h. am 13.06.2007, in Kraft.

Ihrer Anregung, die Einstiegsstelle zum Tauchgebiet bzw. das Tauchgebiet selbst in den Süden des Sees zu verlegen, konnten wir nicht folgen, da eine flächendeckende Belastung des Sees aus naturschutzfachlicher Sicht vermieden werden soll. Zudem hätte eine erneute Diskussion über die Einstiegsstelle bzw. das Tauchgebiet ein Inkrafttreten der Allgemeinverfügung weiter verzögert, was dem Wunsch der Taucher, den Langwieder See baldmöglichst betauen zu können, zuwider gelaufen wäre.

S-Bahn: S1 bis S8
Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.
U-Bahn: Linie U1, U2, U4, U5
Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linie 18, 19
Haltestelle Hermann-Lingg-Straße
Bus: Linie 58
Haltestelle Holzkiener Bahnhof

Internet
<http://www.muenchen.de/rgu>



info24@dcp.de
www.dcp.de

Dessen ungeachtet besteht im Herbst 2008 Gelegenheit, über eine Einstiegsstelle bzw. ein Tauchgebiet im Südteil des Sees erneut nachzudenken, wenn mit allen Beteiligten die praktischen Erfahrungen der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung ausgewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Echle
VerwAmtsrat

Anlage

Allgemeinverfügung vom 30.05.2007 mit Anlage (Kartenausschnitt)

Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsportes und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt, sondern eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Langwieder See gefunden, mit dem Ziel eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis
- II. Auflagen und Bedingungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Tauchgebiet
 - 3. Zugang für Tauchgänge
 - 4. Sonderregelungen
- III. Hinweise
- IV. Kosten

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33 – Bayerstr. 28 a, 80335 München) Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h e i d :

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Langwieder See mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekanntgegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 31.10.2008 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.
- 1.2. Das Tauchen ist nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zulässig; ein Tauchen bei Dunkelheit ist verboten.
- 1.3. Tauchgänge dürfen nur in den Monaten April bis Oktober eines Jahres durchgeführt werden. Tauchgänge bei geschlossener Eisdecke sind nicht zulässig.
- 1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.
- 1.5. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.
- 1.6. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.
- 1.7. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.
- 1.8. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.
- 1.9. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.



2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Langwieder See im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist die Grenze des Tauchgebietes am Westufer durch die am weitesten nördlich gelegene Rettungseinrichtung und auf dem Ostufer durch die Notrufsäule nördlich der Seegastronomie festgelegt.

3. Zugang für Tauchgänge

Tauchgänge dürfen nur in dem Abschnitt des Ostufers durchgeführt werden, der zwischen dem Großparkplatz und der nördlich der Seegastronomie gelegenen Notrufsäule liegt. Der zulässige Zugangsbereich ist in der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet; vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Eine Zufahrt zu diesem Bereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagen-satzung der Landeshauptstadt München.
2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) in schriftlicher Form anzuzeigen.
Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.
3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW



33, Zi. 2073, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

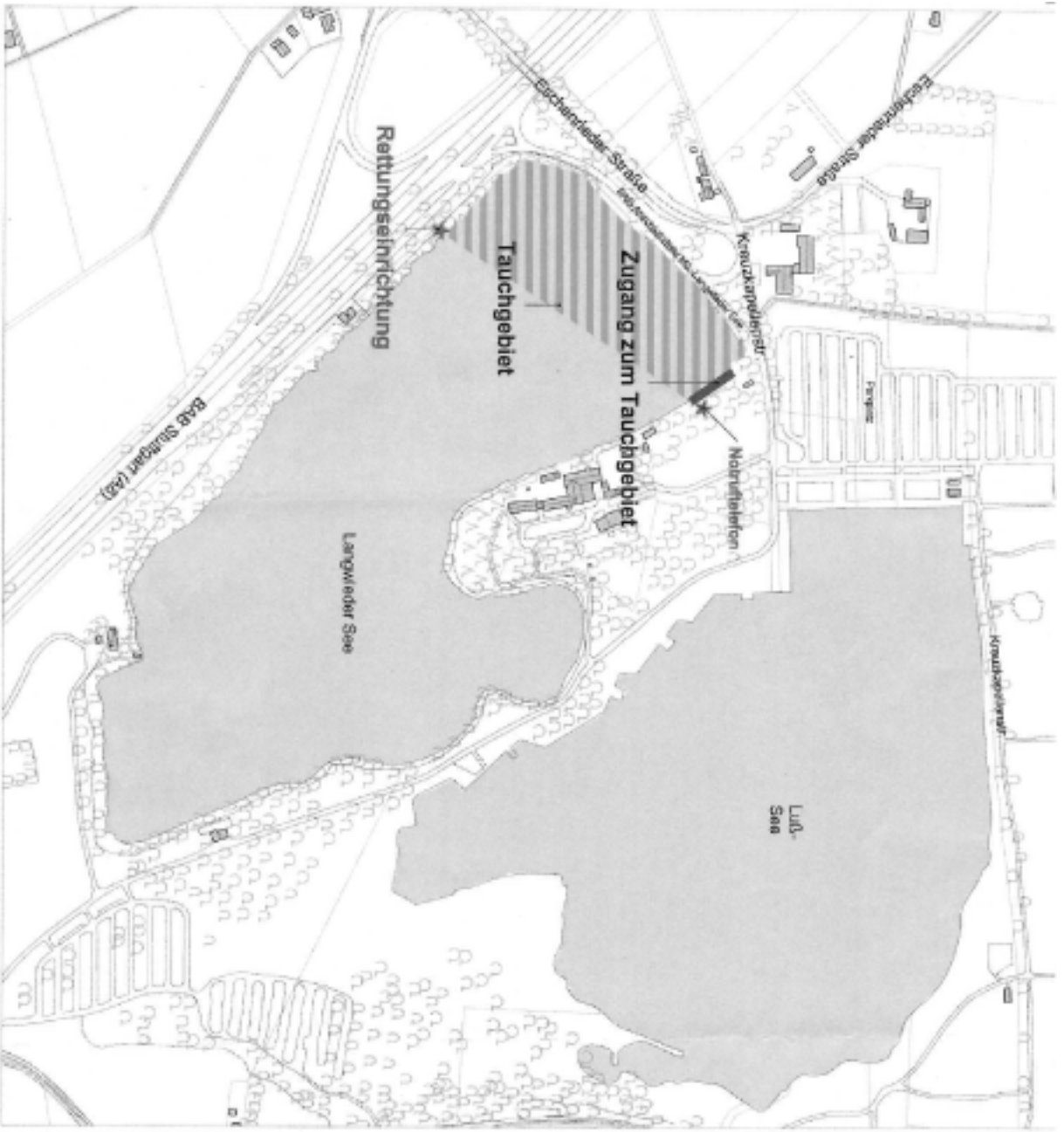
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist möglichst in zweifacher Ausfertigung – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 33, Bayerstr. 28 a, 80335 München) einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches nur der Sonderbriefkasten im Rathaus (Marienplatz 8 – neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern (Maximilianstr. 39, 80538 München) eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden sein, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 30.05.2007

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
UW 33

Anlage: Karte des Langwieder Sees



**Anlage zur Allgemeinverfügung
"Tauchgebiet Langwieder See"**

- Legende**
-  Zugang zum Tauchgebiet
 -  Tauchgebiet
 -  Gebäude
 -  Gewässerfläche
- M 1:5000

 Landeshauptstadt
München
**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltdezernat
Abfall-, Abfall- und Wasserrecht
Wasserrecht

